

Az.: 4 A 303/08  
5 K 1806/03

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -  
- Berufungskläger -

gegen

die Stadt Chemnitz  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Beklagte -  
- Berufungsbeklagte -

wegen

Rückforderung von Sozialhilfe  
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng und den Richter am Sozialgericht Dr. von Egidy ohne mündliche Verhandlung

am 28. Juli 2010

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. April 2006 - 5 K 1806/03 - geändert. Der Bescheid der Beklagten vom 4. Oktober 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. November 2003 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen eine Rückforderung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für den Zeitraum 1.9.2001 bis 31.8.2002 in Höhe von 3.840,91 €.

Der am.....1982 geborene Kläger ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 50 wegen eines frühkindlichen Hirnschadens. Am 8.11.2001 beantragte er die Gewährung von Sozialhilfe. Der von seiner Mutter handschriftlich ausgefüllte Vordruck ist vom Kläger eigenhändig unterschrieben und enthält die Angabe, dass er keine Vermögenswerte habe. Zuvor hatte sich sein Vater am 30.5.2001 telefonisch über die Voraussetzungen für die Leistungsbewilligung erkundigt (vgl. Vermerk Bl. 7 der Akte der Beklagten).

Mit Bescheid vom 9.11.2001 bewilligte die Beklagte ab 1.9.2001 bis auf Weiteres Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 309,36 € für September 2001 und 312,91 € ab Oktober 2001. Mit Bescheid vom 22.11.2001 bewilligte die Beklagte dem Kläger eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 130 DM und mit Bescheid vom 17.12.2001 Hilfe zum Lebensunterhalt ab Januar 2002 in Höhe von monatlich 296,95 € bis auf Weiteres. Mit Bescheid vom 14.3.2002 bewilligte die Beklagte dem Kläger Bekleidungsbeihilfe in Höhe von 135,49 €. Gemäß Bescheid der Beklagten vom 17.6.2002 erhöhte sich die Hilfe zum Lebensunterhalt ab Juli 2002 bis auf Weiteres auf 304,59 €.

Nachdem der Beklagten auf Grund eines Datenabgleiches Zinseinkünfte des Klägers im Jahr 2000 und 2001 bekannt geworden waren, forderte sie den Kläger mit Schreiben vom 22.8.2002 auf, Vermögensanlagen, Sparguthaben und Ähnliches einzureichen. Seine Eltern erklärten für den Kläger mit Schreiben vom 4.9.2002, sie hätten im Herbst 2000 bei der Sparkasse in Adorf für 3 Jahre 15.000 DM auf den Namen des Klägers angelegt, um ihren Freibetrag nicht zu überschreiten. Damals hätten sie nicht gewusst, dass der Kläger einmal Sozialhilfe erhalten könnte. Bei der Beantragung der Sozialhilfe sei eine Umschreibung des Sparguthabens nicht möglich gewesen. Eine Kündigung hätte den Verlust von 7 % Zinsen für das letzte Jahr des Sparvertrages bedeutet. Dem Kläger wurde am 7.11.2000 eine Sparurkunde der Kreissparkasse ..... über 15.000 DM ausgestellt. Das Guthaben mit Zinsen wird gegen Rückgabe dieser Urkunde an jeden Vorleger ausgezahlt.

Mit Bescheid vom 9.10.2002 stellte die Beklagte die Hilfe zum Lebensunterhalt mit Wirkung ab 1.9.2002 ein.

Mit Festsetzungsbescheid vom 4.10.2002 nahm die Beklagte die Bewilligung von Sozialhilfe für den Zeitraum 1.9.2001 bis 31.8.2002 in Gesamthöhe von 3.840,91 € zurück und forderte den Kläger auf, die zu Unrecht erbrachten Leistungen zu erstatten. Der Kläger erhob mit Schreiben vom 4.11.2002 Widerspruch. Das Zuwachssparkonto sei nicht sein persönliches Eigentum, sondern das seiner Eltern.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25.11.2003 zurück. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Rücknahmeentscheidung beruhe auf § 45 SGB X. Hilfe zum Lebensunterhalt sei nur dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen beschaffen könne. Die Herkunft des Vermögens sei nicht maßgeblich. Der geschützte Vermögensfreibetrag für den Kläger betrage 1.279 €. Zum Zeitpunkt des Antrages auf Sozialhilfe habe der Kläger ein Vermögen in Höhe von mindestens 7.669,38 € gehabt. Das Vermögen sei verwertbar gewesen, auch wenn durch die Einbüßung von 7 % Zinsen für das betreffende Jahr die Veräußerung im Augenblick unwirtschaftlich gewesen sei. Maßgeblich für die Zurechnung des Vermögens sei, wer als forderungsberechtigter Gläubiger geführt werde. Der Kläger könne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen. Die Bewilligungsbescheide beruhten auf Angaben, die der Kläger

grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht habe. Trotz der ihm bekannten Verpflichtung habe der Kläger die Geldanlage nicht mitgeteilt.

Die Entscheidung über die Rücknahme eines von Anfang an rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit stehe im Ermessen der Behörde. Die Beklagte halte es unter Berücksichtigung aller Umstände für sachgerecht, die Bewilligung von Sozialhilfe in vollem Umfang zurückzunehmen. Das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes sei gewichtiger als das Interesse des Klägers am Fortbestand der Bewilligungsbescheide. Die Beklagte müsse sich vom Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel leiten lassen. Die Rücknahme sei auch unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes geboten, weil die Beklagte in gleichgelagerten Fällen Sozialhilfeanträge ablehne. Es seien keine sonstigen Gründe ersichtlich, aus denen die Rücknahme eine Härte bedeuten würde.

Der Kläger hat am 19.12.2003 Klage vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben. Er trägt im Wesentlichen vor, er habe tatsächlich eine Sparanlage über 7.669,38 € (15.000 DM) gehabt. Von diesem Geld hätten aber nur 1.632,13 € (3.200 DM) von ihm gestammt. Die Restsumme hätten ihm seine Eltern darlehensweise zur Verfügung gestellt. Es sei von Beginn an geplant gewesen, dass der Kläger den für die Eltern angesparten Anteil zurückzahlen solle. Das sei inzwischen bei Kontoauflösung erfolgt. Das Vermögen sei in Höhe von 6.033,25 € für den Kläger nicht verwertbar gewesen. Die Beklagte habe ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Der Kläger sei bei seiner momentanen finanziellen Situation auf Dauer gar nicht in der Lage, einen so hohen Betrag zurückzuzahlen.

Ihm sei es nicht möglich zu erkennen, dass er eine bestimmte Menge Geldes besitze. Dies werde durch ein Gutachten von ....., Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, vom 2.2.2004 (VG-Akte S. 75) bestätigt. Damit stehe außer Zweifel, dass es dem Kläger unmöglich sei, zu erkennen, dass er eine Spareinlage bei der Kreissparkasse ..... hatte.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat ausgeführt, die Rücknahmeentscheidung sei nicht ermessensfehlerhaft. Der Kläger sei trotz seiner Behinderung in der Lage, seine

Rechtsgeschäfte eigenständig zu regeln. Wenn ihm die sozialrechtlichen Zusammenhänge nicht bekannt gewesen seien, liege die grobe Fahrlässigkeit gerade darin, nicht auf die Frage nach dem Vorliegen von Vermögen Angaben zum Vermögen zu machen und der Beklagten die Prüfung zu überlassen, inwieweit es sich hier um zu berücksichtigendes Vermögen handele.

Mit Beschluss vom 15.3.2004 lehnte das Verwaltungsgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab. Die Beschwerde hiergegen wies der Senat mit Beschluss vom 8.11.2005 – 4 E 64/04 – zurück. Mit einer Gegenvorstellung blieb der Kläger erfolglos (Beschluss des Senats vom 9.6.2006). Auf die Verfassungsbeschwerde des Klägers stellte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 30.8.2006 – 1 BvR 955/06 – fest, dass die Beschlüsse des Senats vom 9.3.2006 und vom 8.11.2005 und des VG Chemnitz vom 15.3.2004 den Kläger in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verletztten, hob sie auf und verwies die Sache an das VG Chemnitz zurück.

Mit Urteil vom 12.4.2006 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Das Sparguthaben bei der Kreissparkasse ..... sei verwertbares Vermögen im Sinne des § 88 BSHG, soweit es den Freibetrag von 1.279 € übersteige. Auch wenn es wahr sei, dass der Kläger das Sparvermögen von seinen Eltern erhalten und im eigenen Namen für diese vorübergehend angelegt habe, stehe dies einer Verwertung nicht entgegen. Denn wer als verdeckter Treuhänder den Rechtsschein der Vermögensinhaberschaft erzeuge, müsse sich hieran auch bei der Bedürftigkeitsprüfung durch den Sozialleistungsträger festhalten lassen. Der Kläger könne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen. Er müsse sich jedenfalls die Kenntnis seiner Eltern von dem Sparguthaben und deren grobfahrlässiges Verschweigen dieser anspruchserheblichen Tatsache zurechnen lassen. Zuzurechnen seien das Verhalten und die Kenntnis eines Vertreters sowie gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 SGB X auch eines Beistandes. Die Eltern seien als Beistände des Klägers tätig geworden, als sie mit diesem zur Abgabe des Antrages auf Sozialhilfe bei der zuständigen Behörde erschienen seien. Da die Vermögenssituation des Klägers zur Sprache gekommen sei, hätten sie das Sparguthaben offen legen müssen. Dies insbesondere deshalb, weil sich der Vater des Klägers vor Antragstellung ausdrücklich beim Sozialamt der Beklagten nach den Voraussetzungen für die

Gewährung von Sozialhilfe für seinen Sohn erkundigt habe und der Verbrauch des den Freibetrag übersteigenden Vermögens besprochen worden sei.

Der Kläger hat gegen das ihm am 25.4.2006 zugestellte Urteil am 23.5.2006 die Zulassung der Berufung beantragt.

Mit Beschluss vom 30.5.2008 - 4 B 356/06 - hat der Senat die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zugelassen. Der Kläger habe die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass er sich nicht mit Erfolg auf einen der Rückforderung entgegenstehenden Vertrauensschutz berufen könne, schlüssig so in Frage gestellt, dass der Ausgang des Verfahrens ungewiss erscheine.

Der Kläger führt im Wesentlichen aus, der Kläger habe den Sozialhilfeantrag am 8.11.2001 selbst unterschrieben. Ein Zurechnenlassen der Eltern wäre nur denkbar, wenn sie als Vertreter des Klägers den Antrag unterschrieben hätten. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Ein Beistand habe eine andere Funktion als ein Vertreter. Beistände würden nicht anstelle des Beteiligten, sondern neben ihm seine Rechte und Pflichten wahrnehmen. Verfahrensleitende Anträge könnten und dürften Beistände für den Kläger nicht stellen. Anders als Vertreter besäßen sie keine Vertretungsbefugnis. Eine etwaige Bösgläubigkeit seiner Eltern müsse sich der Kläger nicht zurechnen lassen. Der Bescheid vom 4.10.2002 sei inhaltlich nicht hinreichend bestimmt. Es sei nicht ersichtlich, welche Bescheide von der Aufhebung betroffen seien.

Der Kläger beantragt:

Unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12.4.2006 - 5 K 1806/03 - wird der Bescheid der Beklagten vom 4.10.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.11.2003 aufgehoben.

Die Beklagte beantragt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Der Vertretene müsse die Folgen wissentlich unwahrer Angaben oder des Verschweigens wesentlicher Umstände auch dann gegen sich gelten lassen, wenn diese Voraussetzungen nur in der Person des Vertreters erfüllt seien. Nichts anderes könne in diesem Fall gelten, in dem die Eltern als Beistände des Klägers tätig geworden seien und gemeinsam den Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe bei der Beklagten abgegeben hätten. Die Eltern hätten sich im Übrigen während des gesamten Verfahrens wie Vertreter ihres Sohnes geriert. Für die Bestimmtheit des Bescheides sei es ausreichend, wenn im Verfügungssatz entweder der Erstattungsbetrag beziffert werde oder auf Anlagen oder sonstige Unterlagen verwiesen werde, aus denen sich zweifelsfrei der Erstattungsbetrag ersehen lasse. Dies sei im Bescheid vom 4.10.2002 geschehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte (2 Bände), die Akte 4 E 64/04 (1 Band) und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten (1 Band) verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Urteil ergeht gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 101 Abs. 2 VwGO im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung.

Die zulässige Berufung ist begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12.4.2006 ist zu ändern, da die zulässige Klage begründet ist.

1. Der Bescheid vom 4.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.11.2003 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Voraussetzungen für die Rücknahme der Bescheide, mit denen dem Kläger Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bewilligt worden war, nach § 45 SGB X liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlichen Vorteil begründet oder bestätigt hat, soweit er rechtswidrig ist auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden (§ 45 Abs. 1 SGB X).

1.1. Es ist bereits zweifelhaft, ob eine Rücknahme der aufgehobenen Leistungsbescheide nicht schon deshalb ausscheidet, weil diese nicht rechtswidrig waren. Der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt an den Kläger musste nämlich entgegenstehen, dass er seinen notwendigen Lebensunterhalt aus seinem Vermögen beschaffen konnte (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BSHG). Es spricht einiges dafür, dass der Kläger im Aufhebungszeitraum nicht über Vermögen verfügte, das die Freibeträge des § 88 BSHG in Verbindung mit § 1 der DVO zur Durchführung von § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG in Höhe des zurückgeforderten Betrages überstieg.

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 18.1.2005 - X ZR 264/02 -, NJW 2005, 980) ist typischerweise, wenn ein naher Angehöriger ein Sparbuch auf den Namen eines Kindes anlegt, ohne das Sparbuch aus der Hand zu geben, aus diesem Verhalten zu schließen, dass er sich die Verfügung über das Sparguthaben bis zu seinem Tode vorbehalten will. In diesem Fall kann nur der tatsächliche Besitzer des Sparbuches, nicht aber derjenige, auf dessen Namen das Sparguthaben angelegt wurde, über den Sparbetrag verfügen. Für den Gläubiger des Sparvertrages ist das Sparguthaben nicht verwertbar im Sinne des § 88 Abs. 1 BSHG, solange er nicht in den Besitz des Sparbuches gelangt (vgl. Urteil des Senats vom 29.6.2010 – 4 A 468/09 –; ähnlich bereits: SächsOVG, Beschl. v. 30.10.1997 - 2 S 235/95 -, SächsVBl. 1998, 137, 138).

Ähnlich könnte der Fall hier liegen. Denn ausweislich der Eintragung auf der Sparurkunde vom 7.11.2000 sollte das eingezahlte Guthaben mit Zinsen und Zinseszinsen gegen Rückgabe dieser Urkunde ausgezahlt werden. Die Kreissparkasse ..... war berechtigt, an jeden Vorleger der Urkunde Zahlung zu leisten. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Sparvertrages war der Kläger noch minderjährig, so dass dieser wohl von seinen Eltern als seinen gesetzlichen Vertretern abgeschlossen worden sein dürfte. Es erscheint kaum vorstellbar, dass die Eltern dem Kläger die Sparurkunde zu irgend einem Zeitpunkt ausgehändigt haben. Dies wäre in Anbetracht seiner geistigen Behinderung und seiner daraus resultierenden Schwierigkeiten, mit Zahlen und Geld umzugehen, wenig sinnvoll. Umso weniger ist dies vorstellbar, als die Eltern des Klägers offenbar besonders gewissenhaft in finanziellen Angelegenheiten sind. Dies lässt sich bereits daraus entnehmen, dass sie die Sparanlage trotz der Auseinandersetzung mit der Beklagten nicht vorzeitig aufgelöst haben, um in den Genuss von 7 % Verzinsung für das dritte Anlagejahr zu kommen. Wenn der Kläger aber nicht im

Besitz der Sparurkunde war, konnte er auf den Sparbetrag auch nicht zugreifen. Damit wäre das Sparguthaben weder Vermögen des Klägers, noch wäre es für ihn verwertbar gewesen.

1.2 Der angefochtene Bescheid ist jedenfalls rechtswidrig, weil das Vertrauen des Klägers auf seinen Bestand gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB X geschützt ist. Der Vertrauensschutz ist nicht auf Grund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift kann sich der Begünstigte auf Vertrauen nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, 2. Halbsatz SGB X. Bei der Beurteilung, ob grobe Fahrlässigkeit gegeben ist, ist die persönliche Einsichtsfähigkeit des Betroffenen zu berücksichtigen (Wiesner, in: von Wulffen, SGB X, 5. Aufl., § 45 Rn. 22 m. w. N.).

In der Person des Klägers selbst ist die erforderliche Einsichtsfähigkeit offensichtlich nicht gegeben. Denn wenn er auf Grund seiner Behinderung noch nicht einmal in der Lage ist, den Wert einer bestimmten Menge Geld zu überschauen und zu erkennen, dass er eine bestimmte Menge Geldes besitzt, konnte von ihm erst recht nicht erwartet werden, dass er gegenüber der Beklagten angibt, über ein Sparguthaben zu verfügen. Dies wird auch von den Beteiligten nicht (mehr) in Betracht gezogen.

Dem Kläger ist aber auch eine eventuelle grobe Fahrlässigkeit seiner Eltern nicht zuzurechnen. Zwar trifft es zu, dass ein Vertretener das Tun und Unterlassen seines Bevollmächtigten im Rahmen des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X gegen sich gelten lassen muss (Wiesner, a. a. O.; Vogelgesang, in: Hauck/Noftz, SGB X, Stand: 2/2010, § 45 Rn. 43; a. A.: Wannagat, SGB, § 45 SGB X Rn. 50). Dies entspricht der hervorgehobenen Rolle des Bevollmächtigten gemäß § 13 SGB X. Insbesondere muss sich die Behörde an einen Bevollmächtigten wenden, wenn ein solcher bestellt ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 SGB X). Die in diesem Zusammenhang weit reichende Zurechenbarkeit des Verhaltens des Bevollmächtigten entspricht den in §§ 166, 278 BGB festgehaltenen zivilrechtlichen Grundsätzen (BSG, Urt. v. 22.10.1968, BSGE 28, 258).

Die Eltern des Klägers sind jedoch nicht als seine Vertreter aufgetreten. Zwar haben sie offenbar den Kläger bei den Verhandlungen mit der Beklagten unterstützt, die Gespräche im Wesentlichen für ihn geführt und sämtliche Schriftstücke vorbereitet. Allerdings sind sie weder gesetzliche Vertreter des volljährigen Klägers noch Betreuer im Sinne der §§ 1896 ff BGB. Auch ist nicht ersichtlich, dass der Kläger sie zu seiner Vertretung im Sinne von § 13 Abs. 1 SGB X bevollmächtigt hätte. Vielmehr hat er alle Anträge und maßgeblichen Schriftstücke eigenhändig unterschrieben. Eine schriftliche Vollmacht liegt nicht vor, eine mündliche ist nicht ersichtlich. Die Eltern des Klägers können daher allenfalls als dessen Beistände im Sinne von § 13 Abs. 4 SGB X betrachtet werden.

Die Rolle, die § 13 Abs. 4 SGB X dem Beistand zuweist, unterscheidet sich jedoch deutlich von der des Vertreters und insbesondere auch des Bevollmächtigten. Die Kompetenzen des Beistandes bleiben weit hinter denen des Bevollmächtigten oder eines sonstigen Vertreters zurück. Der Beistand tritt nicht für, sondern neben dem Beteiligten auf (von Wulffen, SGB X, 5. Aufl., § 13 Rn. 12). Die Zurechenbarkeit des Verhaltens eines Beistandes ist darauf beschränkt, dass das vom Beistand bei Verhandlungen oder Besprechungen Vorgebrachte als von dem Beteiligten vorgebracht gilt, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht (§ 13 Abs. 4 Satz 2 SGB X). Im Übrigen bleibt der Beteiligte, auch wenn er einen Beistand hinzuzieht, allein für das von ihm selbst Vorgebrachte verantwortlich. Ein Tätigwerden eines Beistandes auf schriftlichem Wege sieht das Gesetz nicht vor. Daher ist nicht ersichtlich, dass sich der Kläger das fahrlässige Unterlassen der Mitteilung von vorhandenem Vermögen durch seine als Beistand aufgetretenen Eltern zurechnen lassen müsste. Hierzu fehlt es an einer Rechtsgrundlage (a. A.: Vogelgesang, a. a. O.; BayVGh, Beschl. v. 7.8.2000 – 12 ZS 00.2020 –, beide ohne nähere Begründung).

1.3. Schließlich ist der angefochtene Bescheid auch rechtswidrig, weil die Beklagte das vorgeschriebene Ermessen im Rahmen des § 45 Abs. 1 SGB X fehlerhaft ausgeübt hat. Der Bescheid muss erkennen lassen, dass die Behörde sich bewusst war, einen Ermessensspielraum zu haben und weiter die Gesichtspunkte von zentraler Bedeutung aufzeigen, von denen die Behörde bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist (Wiesner, in: von Wulffen, SGB X, 5. Auflage, § 45 Rn. 5). Dazu gehören auch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Hilfeempfängers und gegebenenfalls der

Umstand, dass die Rückforderung für ihn eine besondere Härte darstellt (NdsOVG, Urt. v. 30.9.2004 – 12 LC 201/04 –, FEVS 56, 227).

Der Ausgangsbescheid vom 4.10.2002 enthält keinerlei Ermessenserwägungen. Der insoweit maßgebliche (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) Widerspruchsbescheid vom 25.11.2003 enthält zwar Ermessenserwägungen. Allerdings gehört jedenfalls im vorliegenden Fall zu den in diese Erwägungen einzubeziehenden wesentlichen Umständen des Einzelfalles die Tatsache, dass der Kläger in Anbetracht seiner Behinderung kaum in absehbarer Zeit in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen zu bestreiten und damit den nicht unerheblichen Rückzahlungsbetrag aufzubringen. Ferner erscheint es nicht unwesentlich, dass die geltend gemachte Zahlungsverpflichtung jedenfalls nicht auf einem Verschulden des Klägers selbst, sondern allenfalls seiner Eltern beruht. Da die Beklagte diese Umstände bei der Abwägung vollkommen unberücksichtigt gelassen hat, entspricht der Widerspruchsbescheid weder den Anforderungen des § 39 Abs. 1 SGB I noch des § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 188 Satz 2 VwGO. Die Revision war nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Künzler

Meng

Dr. von Egidy

*ausgefertigt/beglaubigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Die Geschäftsstelle*

*Ludwig*

*Justizsekretärin*